



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B46.073/0002-I 5/2009

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp
*Durchwahl: 2122

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 geändert wird –
Bewertungsgesetznovelle 2009.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1) § 80 Abs. 5 Z 1 BewG des Entwurfs weist im Vergleich zu der im März zwischen BMF und BMJ akkordierten Formulierung Abweichungen auf, die aus Sicht des BMJ problematisch sind:

a) Die Punkte

- „*laufende Nummern*“

und

- „*Daten der bewilligten Grundbuchseintragungen*“

in § 80 Abs. 5 Z 1 BewG sind abzulehnen. Die Formulierung „laufende Nummern“ ist nicht nur mehrdeutig und damit zu unbestimmt; es handelt sich bei den „laufenden Nummern“ auch nicht um einen zwingenden Bestandteil eines Grundbuchsbeschlusses im Sinne von § 98 GBG, sodass diese zusätzlich als Information zu erfassen wären. Der Begriff „Daten der bewilligten

Grundbuchseintragungen“ scheint bloß der Überbegriff für die sonst detailliert angeführten Daten zu sein und sollte daher entfallen.

b) Im Einleitungssatz des § 80 Abs. 5 Z 1 BewG sollte – wie in dem bereits angesprochenen ursprünglichen Entwurf – nach der Wortfolge „*Die Grundbuchsgerichte haben nach grundbücherlicher Durchführung*“ statt der Wendung „*die*“ die Wendung „*folgende*“ verwendet werden. Sonst könnte es zu unterschiedlichen Interpretationen des Verhältnisses zwischen den detailliert und mit Anstrich angeführten Daten und den allgemeiner umschriebenen Daten im Einleitungssatz kommen.

c) Vorgeschlagen wird somit folgende Formulierung des § 80 Abs. 5 Z 1 BewG:

*Die Grundbuchsgerichte haben nach grundbücherlicher Durchführung **folgende** für die Feststellung der Einheitswerte sowie der davon abgeleiteten Abgaben und Beiträge erforderlichen Daten jedes Grundbuchsbeschlusses, mit dem Zu- und Abschreibungen von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, die Eintragung des Eigentumsrechtes, die Eintragung oder Löschung des Baurechtes oder die Hinterlegung einer Urkunde über den Eigentumserwerb bewilligt oder angeordnet werden, zu übermitteln:*

- Grundbuchsnummer und Einlagezahl,
- Katastralgemeinde- und Grundstücksnummer,
- Tagebuchzahl,
- Bezeichnung und Datum des Erwerbstitels,
- ~~laufende Nummern,~~
- Name und Geburtsdatum der neuen Eigentümer,
- Sitz oder Anschrift der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft,
- Firmenbuch- oder Vereinsregisternummer oder sonstige Registernummer einer juristischen Person oder Personengesellschaft und
- ~~Daten der bewilligten Grundbucheintragungen.~~

2) Offen bleibt, wie sich die Datenübermittlung nach dem neuen § 80 Abs. 5 BewG zu der Übermittlung von Grundbuchsbeschlüssen nach dem gemeinsam von BMJ und BMF erstellten Durchführungserlass nach § 158 Abs. 3 BAO verhalten soll. Eine mehrfache Datenübermittlung ist jedenfalls unzweckmäßig und daher abzulehnen.

3) Weiters ist ungeklärt, wer konkret die Datenübermittlung anzuordnen hat. Während die Erläuterungen eher von einer automationsunterstützten Datenweiterleitung ausgehen, legt der Gesetzestext den „Grundbuchsgerichten“ Verpflichtungen auf. Im ersten Fall würde wohl das BMJ als Träger der Grundstücksdatenbank Veränderungsdaten weiter leiten; im letzteren Fall müssten wohl die Grundbuchsgerichte eine Benachrichtigung anordnen.

4) Hingewiesen sei letztlich auch darauf, dass der Entwurf keine Inkrafttretensbestimmung enthält, eine elektronische Datenübermittlung aber wohl

erst ab der – derzeit mit 8. Dezember 2009 geplanten – Umstellung des Grundbuchs auf die neue Datenbank in Frage kommt.

Die Stellungnahme wurde auch in elektronischer Form an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

29. Mai 2009
Für die Bundesministerin:
Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt